

iämmlich in gehöriger Ordnung und Regelmäßigkeit sich an diesem Geschäfte theilnehmen könnten, wurden sie schon von David in 24 Klassen (כִּהְיוּן, ἐφημερίαι, πατριαί 1 Par. 24, 3 ff. 2 Par. 8, 14; 23, 8; 35, 4 ff.; Jos. Antt. 7, 14, 7) abgetheilt, von denen jede ein eigenes Oberhaupt (כֹּהֵן, 2 Par. 36, 14. 1 Esdr. 10, 5. oder כֹּהֵן, 2 Esdr. 12, 7) hatte und den Dienst des Heiligthums von einem Sabbat bis zum andern besorgte (4 Kön. 11, 9. 2 Par. 23, 8; vgl. Luc. 1, 8). Diese 24 Klassen bestanden nach Josephus (Vita 1) und dem Talmud auch in der nach-erzülischen Zeit noch, und da nur 4 Priesterfamilien aus dem Exil zurückgekehrt waren, so sollen diese jogleich in 24 Klassen abgetheilt worden sein. Die Reihenfolge der Klassen wurde durch's Loos bestimmt (1 Par. 24, 7 ff.), und die einzelnen Berrichtungen von den Dienstthuenden täglich ebenfalls durch's Loos unter sich vertheilt (vgl. Luc. 1, 9). Diese Berrichtungen bestanden hauptsächlich darin, daß sie im Heiligthum täglich Morgens und Abends auf dem Rauchopferaltar das Rauchwerk darbringen (Ex. 30, 7), die Lampen des goldenen Leuchters reinigen und mit frischem Del versehen und wöchentlich die Brode und den Wein auf dem Schaubrotbische wechseln mußten (Lev. 24, 1—9). Sodann hatten sie im Vorhof das Feuer auf dem Brandopferaltar zu unterhalten (Lev. 6, 9 ff.), täglich die Asche von demselben wegzuräumen, das tägliche Morgen- und Abendopfer darzubringen (Ex. 29, 38 ff.), überhaupt bei den blutigen Opfern die Thiere zu schlachten, das Blut aufzufangen und je nach den verschiedenen Opferarten verschieden zu verwenden sowie die Opferstücke auf dem Altare zu verbrennen (s. d. Art. Opfer IX, 890). Wenn Festtage in eine Woche fielen, so kamen während derselben, den Talmudisten zufolge (Succa 5, 6. 7), alle Ephemerien zum Heiligthum, aber die Wochenephemerie versah immer den regelmäßigen Dienst und die übrigen nur dasjenige, was auf das Fest Bezug hatte. Außerdem mußten die Priester den etwaigen Bruch des Nasiräates sühnen und daselbe von Neuem beginnen lassen, sowie das gehörig abgelaufene feierlich schließen (s. d. Art. Gelübde V, 248), ferner den des Ehebruchs verdächtigen Frauen das Fluchwasser zu trinken geben (Num. 5, 12 ff.), zu gewissen Zwecken, namentlich zur Bekundung der Festtage, die heiligen Posaunen blasen (Num. 10, 1 ff. 2 Par. 7, 6; 29, 26. 2 Esdr. 12, 40), Unreine, besonders Ausschüßige, untersuchen und erforderlichen Falles für rein und gesund erklären (Lev. 13 u. 14. Deut. 24, 8; vgl. Matth. 8, 4), die dem Heiligthum gelobten Dinge abschätzen (Lev. 27) und (nach Middoth I, 1) im Innern des Tempels Wache halten. Der Aufseher über diese Wache hieß כֹּהֵן שֹׁמֵר הַבַּיִת וְהַמִּזְבֵּחַ und ist wahrscheinlich einerlei mit dem προστάτης τοῦ ἱεροῦ (2 Mach. 8, 4) und στρατηγός τοῦ ἱεροῦ (Apg. 4, 1; 5, 24). Als Lehrer des Volkes hatten sie in Verbindung mit den Leviten das Gesetz be-

kannt zu machen, zu erklären und das Volk zu einem gesetzmäßigen Leben anzuhalten (Lev. 10, 11. Deut. 33, 10. Mal. 2, 7), und zwar unentgeltlich (Mich. 3, 11). Ihrer Aufsicht war daher auch das Gesetzbuch anvertraut (Deut. 31, 9. 24—26), und der König mußte sich von ihnen eine Abschrift desselben besorgen lassen (Deut. 17, 18). Außerdem kam den Priestern noch eine gewisse richterliche Thätigkeit zu, nämlich die letzte Entscheidung in schwierigen Rechtshändeln (Deut. 17, 8; 19, 17; 21, 5), und noch König Josaphat organisierte zu Jerusalem aus Leviten, Priestern und Stammhäuptern ein oberstes Gericht (2 Par. 19, 8). Endlich wurden nach Deut. 20, 2 ff. auch bei Kriegszügen Priester mitgenommen; von einem eigens gewählten und gesalbten Feldpriester (כֹּהֵן מִלְחָמָה) jedoch, wie ein solcher nach rabbinischen Angaben existirt haben soll, wissen die alttestamentlichen Schriftsteller nichts. — Um beim Heiligthum priesterliche Berrichtungen vornehmen zu können, war levitische Keinheit und Nüchternheit erforderlich. Wer im Zustande levitischer Unreinheit sich an der Verwaltung des heiligen Dienstes theilte, sollte ausgerottet werden (Lev. 22, 8); ebenso wer das Heiligthum betrat, nachdem er Wein oder sonst berauschendes Getränk getrunken hatte (Lev. 10, 9). Außerdem schlossen gewisse körperliche Gebrechen vom heiligen Dienste aus (Lev. 21, 17 ff.), deren Zahl von den Talmudisten bis auf 142 berechnet wird. Auch bei der Wahl ihrer Frauen unterlagen die Priester gewissen Beschränkungen (Lev. 21, 7 ff.). Bei Trauerfällen war ihnen jede auffallende Aeußerung des Schmerzes durch Zerreißen der Kleider u. s. w. untersagt; überhaupt durften sie sich durch keine Leiche, die nächsten Anverwandten ausgenommen, verunreinigen (Lev. 21, 1 ff.). Zu den Amtskleidern, in welchen die Priester im Heiligthum fungiren mußten, gehörten a. eine besondere Art Wein- oder vielmehr Hüftkleider (כִּתְיֹתָיִם, feminalia lineae; Ex. 28, 42), als deren Zweck ausdrücklich nur die Bedeckung der Schamtheile angegeben wird. b. Der Leibrock (חֲזִיזָה, tunica; Ex. 28, 4), der näher als „Werk des Webers“ (Ex. 39, 25), d. h. jedenfalls als aus Einem Stück gewebt, bezeichnet wird. Die Wehbart war zudem eine besondere, für welche der Ausdruck כִּתְיֹתָיִם (Ex. 28, 4; vgl. 39) gebraucht wird; nach Bähr (Symbolik des mos. Cultus II, Heidelberg 1839, 63) wird damit ein gewürfeltes Gewebe bezeichnet. Der Leibrock reichte nach der jüdischen Tradition vom Hals bis an die Knöchel, war aber eng und mit ebenfalls engen, bis an die Hände reichenden Aermeln versehen und wurde am Halse durch Bänder zugezogen. c. Der Gürtel (כִּתְיֹתָיִם, balteus; Ex. 28, 39), von dem der biblische Text nur sagt, daß er eine Wundfleiderarbeit sei, und zwar von derselben Art und mit denselben Farben wie der Eingangsvorhang des Vorhofes und des Heiligen der Stiftshütte (Ex. 39, 28; vgl. 36, 37; 38, 18). Seine Breite be-